



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 84 vom 29. November 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 6. November 2013

Das Präsidium der Universität hat am 25. November 2013 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 6. November 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 16. November 2005, zuletzt geändert am 8. Mai 2013, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften wird wie folgt geändert.

Die Regelung zu 15. Masterstudiengang Technomathematik erhält die folgende Fassung.

„Für den Masterstudiengang Technomathematik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. Ein Abschluss B.Sc. in einem der Studiengänge der Mathematik (mit Ergänzungsfach Technik, Physik oder Informatik) der Universität Hamburg, der Technomathematik der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.
2. Ein Abschluss B.Sc. in einem Studiengang des Ingenieurwesens (mit Schwerpunktsetzung in der Mathematik) der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.
3. Ein Abschluss B.Sc. in einem anderen mathematisch-technischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Technomathematik, des Bachelorstudiengangs Mathematik oder einem Bachelorstudiengang Ingenieurwesen mit Schwerpunktsetzung in der Mathematik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.
4. In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von der unter den in (1)-(3) genannten Bedingungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn besondere fachbezogene Leistungen (z. B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Technomathematik.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 25. November 2013
Universität Hamburg